

„Denn du, o Herr, bist gewohnt, Mitleid und Erbarmen zu üben“

Aus dem Bußgebet des Johannes Mandakuni (5. Jhd.):

Du bist ja der Gott der Erbarmungen, so habe auch mit mir Sünder Erbarmen, der ich mit vielen Seufzern und Flehen zu dir rufe und bete. Denn schwer bin ich verwundet durch die Sünden und voll Betrübnis wegen meiner Ungerechtigkeiten.

O milder und barmherziger Gott. Langmütig gegen die Sünder heißest du; du hast ja gesagt: „Wenn der Sünder zurückkehrt, will ich keiner seiner Ungerechtigkeiten mehr gedenken, die er verübt hat.“ [Ez 8,21f] Und nun siehe, ich bin gekommen und werfe mich vor dir nieder, dein sündiger Knecht, und wage es, dich um Erbarmen anzuflehen. Meiner vielen Sünden gedenke nicht, und zürne mir nicht ob meiner Ungerechtigkeiten, sei es nun, daß ich freiwillig oder unfreiwillig gesündigt habe, sei es, daß ich mich mit Worten oder Werken oder ungeziemenden Gedanken befleckt habe, sei es, daß ich in Unwissenheit, Trägheit oder Vergeßlichkeit gehandelt habe. Denn du, o Herr, bist gewohnt, Mitleid und Erbarmen zu üben und die vielen Sünden nachzulassen und die ganze Menge der Ungerechtigkeiten zu tilgen.

Denn du bist der barmherzige Gott und übst Mitleid mit den Sündern, die gläubig zu dir rufen. So hab' denn auch Erbarmen mit mir großen Sünder, o Herr, und schütze mich vor dem Gifte des Feindes! Zerstreue, o Herr, die Finsternis vor meinem umherschweifenden Blicke, öffne meine Ohren, die betäubt sind von dem Anhören unziemlicher Dinge, heile meine wunde Zunge von den bösen Reden, reinige mein Herz von bösen Gedanken! Nach dir, gütiger Herr, sehne ich mich, nach dir, meinem barmherzigen Vater, verlange ich. Habe Mitleid mit mir Sünder, und nimm mich auf wie den verlorenen Sohn. Stille meinen Hunger mit deiner Liebe und meinen Durst mit deinem überreichen Gnadenstrom. Denn immer verlange ich, mich dir zu nahen, ich sehne mich, zu dir aufzuschauen immerdar. Immer sehne ich mich nach deiner Gnade, stets bin ich deiner



Edward John Poynter: Die Rückkehr des verlorenen Sohnes (1869)

Barmherzigkeit bedürftig. Verurteile mich nicht mit den Bestraften und richte mich nicht mit den Verhaßten. Nimm mich auf mit denen, die deinen Willen tun, und errette mich mit denen, die deine Gebote halten.

So wasche mich jetzt von Sünden und reinige mich von dem Schmutz und dem Schlamm! Dich bitte ich, zu dir rufe ich, erfülle das Verlangen meiner Sehnsucht, nimm mich auf in den Chor der Heiligen und in die Schar der Gerechten, welche sich immerfort deines ersehnten Anblickes erfreuen.

<https://bkv.unifr.ch/de/works/210/versions/231/divisions/90301> (ff)
(„Bibliothek der Kirchenväter im Internet“)

Besinnung und Umkehr

In besonderer Weise ruft uns die jährliche Fastenzeit zu Besinnung und Umkehr auf. Wie das Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11-32), auch Gleichnis vom barmherzigen Vater genannt, zeigt, dürfen wir fest darauf vertrauen, daß Gott „der Gott der Erbarmungen“ ist und Mitleid mit den Sündern hat, die zu ihm zurückkehren.

Bei diesem Prozeß, der mit dem Empfang des Bußsakraments seinen wesensgemäßen Abschluß findet, geht es zunächst einmal um die Sünden im „klassischen“ Sinne, d. h. die mit Bewußtsein und Zustimmung erfolgten großen und kleinen Verstöße gegen das Gesetz Gottes.

Besinnung und Umkehr sind aber auch dann angesagt, wenn wir anderen Menschen mit unserem Verhalten schaden, selbst wenn es sich nicht um eine Sünde im strengen Sinne des Wortes handelt.

Das gilt erst recht, wenn es dabei um Menschen geht, für die wir eine besondere Verantwortung haben, wie z. B. im Verhältnis der Hirten der Kirche zu der ihnen anvertrauten Herde. Leider liegt in deren Verhalten derzeit einiges im argen.

Zu denken ist hier an jene deutschen Bischöfe, die fest entschlossen sind, den sogenannten „Synodalen Weg“ weiterzugehen, obwohl inzwischen kein Zweifel mehr daran bestehen kann, daß dieser Weg aus der katholischen Kirche heraus in einen Abgrund führt.

Allem Anschein nach befindet sich aber auch Papst Franziskus auf einem falschen Weg, wenn er versucht, die Feier der überlieferten Form des römischen Ritus zu eliminieren, von dessen Meßbuch sein Vorgänger noch im Jahr 2007 gesagt hatte, es sei eine authentische Ausdrucksform der „Lex orandi“ der Kirche und solle sich „aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs [...] der gebotenen Ehre erfreuen“.

Von beiden Wegen wird auf den folgenden Seiten die Rede sein.

Christoph Blath

„Responsa ad dubia“

Mit seinem *Motu proprio Traditionis Custodes* vom 16. Juli 2021 hatte Papst Franziskus jenen Katholiken, die sich der überlieferten Form des römischen Ritus verbunden wissen, zu verstehen gegeben, daß sie eine Gefahr für die kirchliche Einheit darstellten und die nunmehr verfügbaren Restriktionen erforderlich seien, „um die Einheit des Leibes Christi zu verteidigen“.

Zu einigen Bestimmungen dieses Apostolischen Schreibens veröffentlichte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung eine Woche vor Weihnachten sogenannte „Responsa ad dubia“ („Antworten auf Zweifel“). Sie tragen das Datum vom 4. Dezember 2021; Papst Franziskus wurde über ihren Inhalt informiert und hat ihre Veröffentlichung gutgeheißen.

Die Rigorosität, ja Aggressivität der *Responsa* dürfte auch den letzten Zweifel daran beseitigen, daß Franziskus fest entschlossen ist, die Feier der Liturgie in der überlieferten Form des römischen Ritus für immer zum Verschwinden zu bringen.

Zu den einzelnen Punkten

Die *Responsa* sind an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen adressiert und umfassen - neben einem einleitenden Lob der nachkonziliaren Liturgiereform - sechs Abschnitte mit konkreten Bestimmungen.

- Die Feier der Messe in der überlieferten Form darf in einer Pfarrkirche nur dann stattfinden, wenn feststeht, „dass es unmöglich ist, eine andere Kirche, ein Oratorium oder eine Kapelle zu benutzen“. Dazu bedarf es der ausdrücklichen Erlaubnis von Seiten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (auf Antrag des Diözesanbischofs), wobei die Beurteilung der Unmöglichkeit „mit äußerster Sorgfalt erfolgen muß“ und „diese Erlaubnis zurückgezogen wird, wenn ein anderer Ort verfügbar wird“. Zudem ist es nicht gestattet „eine solche Feier in die Gottesdienstordnung der Gemeinde aufzunehmen“.

Hinsichtlich des Ziels dieser Restriktionen heißt es ausdrücklich: „Mit dem Ausschluss der Pfarrkirche soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Feier der Eucharistie nach dem vorherigen Ritus [...] nicht zum Alltag des Lebens der Pfarrgemeinde gehört“.

- Im Blick auf die Feier der Sakramente wird folgendes verfügt: Der Diözesanbischof kann den kanonisch errichteten Personalpfarreien die Verwendung des Rituale Romanum von 1952 und damit die Feier der Sakramente der Taufe, Buße, Krankensalbung und Ehe erlauben. Die Verwendung des vorkonziliaren Pontificale Romanum (und damit die Spendung der Firmung und des Weihesakraments in der überlieferten Form) ist grundsätzlich nicht gestattet.

- Ein Priester, dem die Verwendung des Missale Romanum von 1962 erlaubt ist, darf sich nicht ausdrücklich weigern, „an der Konzelebration, insbesondere bei der Chrisam-Messe, teilzunehmen“.

- Beim Vortrag der Lesungen in der Volkssprache muß die von den einzelnen Bischofskonferenzen für den liturgischen Gebrauch approbierte Übersetzung der Heiligen

Schrift verwendet werden. Es dürfen jedoch keine volkssprachlichen Lektionare mit den Lesungen des Missale Romanum von 1962 veröffentlicht werden.

- Ein nach der Veröffentlichung des Motu proprio *Traditionis Custodes* (16. Juli 2021) geweihter Priester, der die Messe in der überlieferten Form feiern möchte, bedarf dazu der ausdrücklichen Erlaubnis. Diese wird jedoch nicht, wie es Artikel 4 des Motu proprio nahelegt, vom Diözesanbischof nach Konsultation des Apostolischen Stuhls erteilt, sondern von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, wobei die Einschätzung des Diözesanbischofs „gebührend berücksichtigt“ wird.

- Den Diözesanbischöfen wird empfohlen, die Erlaubnis für die Verwendung des Missale Romanum von 1962 nur für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen. Sie gilt zudem nur für die jeweilige Diözese. Auch Priester, die die Messe in der überlieferten Form nur vertretungsweise feiern, sowie Diakone und „zu Diensten Beauftragte“ bedürfen dazu einer besonderen Erlaubnis.

Priester mit der Erlaubnis für die Verwendung des Missale Romanum von 1962 dürfen in diesem Zusammenhang nicht binieren, d. h. weder werktags zusätzlich zu einer Messe im Novus Ordo eine Messe nach dem Missale Romanum von 1962 feiern noch am selben Tag zweimal mit diesem Meßbuch zelebrieren.

Schwerwiegende Folgen

Die *Responsa* sind an die Diözesanbischöfe gerichtet und betreffen zunächst einmal die Feier der Liturgie in der überlieferten Form ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich. Jene Bischöfe, die der überlieferten Liturgie nicht ablehnend oder sogar wohlwollend gegenüberstehen, werden Wege finden, die von ihnen bisher eingerichteten Meßorte zu erhalten. Schwierig wird es für jene Diözesanpriester werden, die sich der überlieferten Form in besonderer Weise verbunden wissen und an manchen Tagen - privat oder öffentlich - nach dem Missale von 1962 zelebrieren möchten. Das gilt erst recht für die Neupriester in den Diözesen.

Die schwerwiegendste Folge im diözesanen Bereich ist das Verbot, außerhalb der - wenigen - kanonisch errichteten Personalpfarreien - das Bußsakrament in der überlieferten Form zu spenden. Davon dürften auch die Priester der Ecclesia-Dei-Gemeinschaften (z. B. Priesterbruderschaft St. Petrus, Institut Christus König und Hoherpriester, Institut vom Guten Hirten) betroffen sein, wenn sie Gläubige an Meßorten, die von den Bischöfen eingerichtet worden sind, seelsorglich betreuen.

Die *Responsa* äußern sich nicht zur Feier der überlieferten Liturgie in den kanonisch errichteten Niederlassungen der

Ecclesia-Dei-Gemeinschaften, die ja nicht den Diözesanbischöfen unterstehen. Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern es den Priestern dieser Gemeinschaften in Zukunft gestattet ist, bei der Spendung der Sakramente das Rituale Romanum von 1952 zu verwenden.

Wie bereits erwähnt, ist die Verwendung des vorkonziliaren Pontificale Romanum, das u. a. die Riten für die Spendung der Firmung und des Weihesakraments enthält, gänzlich verboten. M. a. W.: Fortan dürfen weder die Firmung noch das Weihesakrament in der überlieferten Form des römischen Ritus gespendet werden.

Die das Weihesakrament betreffenden Restriktionen sind für die Ecclesia-Dei-Gemeinschaften geradezu ein Desaster: Sie bedeuten, daß die Weihen zum Ostiarier, Lektor, Exorzisten, Akolythen und Subdiakon überhaupt nicht mehr und die Diakonen- und Priesterweihe nur noch im Novus Ordo gespendet dürfen.

Ausblick

Die *Responsa* zeigen, daß Papst Franziskus gegen die Kritik, die von verschiedener Seite an seinem Motu proprio *Traditionis Custodes* geäußert worden ist, völlig immun ist. Er ist nach wie vor fest entschlossen, den Kampf gegen die überlieferte Form des römischen Ritus zu Ende zu führen.

Daher ist auch zu befürchten, daß die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, die jetzt für die Ecclesia-Dei-Gemeinschaften zuständig ist, diesen gegenüber Restriktionen erlassen wird, die an Rigorosität und Aggressivität den *Responsa* nicht nachstehen werden.

Jetzt kommt alles darauf an, daß namhafte Bischöfe und Kardinäle dem Papst die Stirn bieten - vorzugsweise im direkten persönlichen Gespräch, notfalls auch öffentlich.

Ob die überlieferte Liturgie innerhalb der katholischen Kirche noch eine Zukunft haben wird oder nicht: In jedem Fall fügt Papst Franziskus mit seinem Kampf gegen sie der Einheit der katholischen Kirche schweren Schaden zu.

C. B.

Kritische Fragen zu den päpstlichen Entscheidungen

Das Motu proprio *Traditionis Custodes* und die dazu gehörigen *Responsa ad dubia* werfen einige kritische Fragen auf.

Von besonderer Brisanz ist zum einen die Frage nach der Seriosität der Begründung der in *Traditionis Custodes* ver-

fügten Maßnahmen, zum anderen die, ob Katholiken diesen gegenüber zum Gehorsam verpflichtet sind. Beide Fragen sollen im folgenden zumindest angesprochen werden.

Audiatur et altera pars!

„Auch die andere Partei soll gehört werden.“ - so lautet ein alter Grundsatz, der zwar nicht in der vorliegenden sprachlichen Form, aber doch in der Sache bereits im römischen Recht begegnet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein unabdingbarer Bestandteil jeder Rechtsordnung, deren Grundlage die Gerechtigkeit ist. Er ist allen billig und gerecht denkenden Menschen unmittelbar einsichtig. Beim Zustandekommen des Motu proprio scheint er allerdings keine Rolle gespielt zu haben.

In seinem an die Bischöfe gerichteten Begleitschreiben zu *Traditionis Custodes* begründet Papst Franziskus die von ihm verfügten Maßnahmen gegen die Feier der Liturgie in der überlieferten Form des römischen Ritus damit, eine Befragung der Bischöfe durch die Glaubenskongregation habe gezeigt, daß die von seinem Vorgänger mit dem Motu proprio *Summorum Pontificum* verfolgte Absicht, „das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, [...] oft schwer missachtet“ worden sei. Vor allem das großzügige Verhalten Benedikts XVI. sei „dazu verwendet worden, die Abstände zu vergrößern, die Unterschiede zu verhärten, Gegensätze aufzubauen, welche die Kirche verletzen und sie in ihrem Weg hemmen, indem sie sie der Gefahr der Spaltung aussetzen“. Traurig mache ihn [Franziskus] „ein instrumenteller Gebrauch des *Missale Romanum* von 1962 [...], der immer mehr gekennzeichnet ist von einer wachsenden Ablehnung nicht nur der Liturgieform, sondern des Zweiten Vatikanischen Konzils unter der unbegründeten und unhaltbaren Behauptung, dass es die Tradition und die ‚wahre Kirche‘ verraten habe“.

Es sind schwere Vorwürfe, die Papst Franziskus hier erhebt. Er spricht von schismatischen Tendenzen, die es im Zusammenhang mit der Feier der überlieferten Liturgie gebe. Durch die Verwendung der Adverbien „oft“ und „schwer“ gibt er zu erkennen, daß es sich seiner Meinung nach nicht um Einzelfälle handelt, sondern es diese Tendenzen in einem beträchtlichen Ausmaß gibt.

Bei alledem beruft sich Franziskus auf eine Befragung der Bischöfe, deren konkretes Ergebnis aber geheim gehalten wird. Im Blick auf die Schwere der Vorwürfe - immerhin ist das Schisma eine Sünde gegen den Glauben und eine Straftat gegen die Religion und die Einheit der Kirche - wäre es gut zu wissen, wann, wo und wie sich Katholiken im Umfeld der überlieferten Liturgie in einer der kirchlichen Einheit abträglichen Weise verhalten haben. Überdies hätte man den Beschuldigten - seien es Einzelpersonen oder Gruppen - die Gelegenheit zur Verteidigung geben müssen. „Audiatur et altera pars?“ - Fehlanzeige!

Soweit bekannt, hat es eine seriöse Überprüfung der schweren Vorwürfe überhaupt nicht gegeben. Dieser Umstand sowie die Geheimhaltung des Ergebnisses der Umfrage lassen die verfügten Maßnahmen als ausgesprochen willkürlich erscheinen.

Widerspruch oder Widerstand?

Zu den Ungereimtheiten bei der Entstehung des Motu proprio kommt der Schaden hinzu, den die vorgesehenen Restriktionen anrichten werden.

In jüngerer Zeit sind im Zusammenhang mit der Feier der überlieferten Liturgie vermehrt Gruppen und Gemeinschaften entstanden, die sich durch ein aufblühendes geistliches Leben auszeichnen und sich überdies des Zuspruchs junger Menschen erfreuen. Diese Tendenz kommt vor allem den Ecclesia-Dei-Gemeinschaften zugute, die daher auch keine Nachwuchssorgen haben.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Die von Papst Franziskus verfügten Maßnahmen zur Eliminierung der überlieferten Liturgie werden dieser positiven Entwicklung unweigerlich ein Ende bereiten.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn inzwischen gefragt wird, ob im vorliegenden Fall nicht ein Mißbrauch der päpstlichen Amtsgewalt vorliegt, der die Gläubigen von der Gehorsamspflicht gegenüber dem Papst entbindet.

Der große spanische Theologe und Naturrechtslehrer Franz Suárez (+ 1617) machte z. B. geltend: „Wenn er [d. h. der Papst] etwas anordnet, was gegen die guten Sitten verstößt, muß man ihm nicht gehorchen; wenn er versucht, etwas zu tun, was der offenkundigen Gerechtigkeit widerspricht, wird es erlaubt sein, ihm zu widerstehen“. (Vgl. Michael Fiedrowicz: „Wenn der Hirt zum Wolf wird, muß die Herde sich selbst verteidigen“. Klassische Theologen zum Widerstandsrecht gegenüber dem Mißbrauch kirchlicher Amtsgewalt, in: IK-Nachrichten 12/2021-01/2022, S. 1-3, hier S. 2)

Im vorliegenden Zusammenhang könnte der Widerstand z. B. darin bestehen, daß Bischöfe trotz des ausdrücklichen Verbots, das vorkonziliare *Pontificale Romanum* zu verwenden, die niederen und höheren Weihen in den Ecclesia-Dei-Gemeinschaften weiterhin in der überlieferten Form des römischen Ritus spenden.

Demgegenüber könnte sich Papst Franziskus auf das 3. Kapitel der dogmatischen Konstitution „*Pastor aeternus*“ des Ersten Vatikanischen Konzils berufen, dessen abschließender Kanon lautet: „Wer deshalb sagt, der Römische Bischof besitze lediglich das Amt der Aufsicht bzw. Leitung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsvollmacht über die

gesamte Kirche, nicht nur in Angelegenheiten, die den Glauben und die Sitten, sondern auch in solchen, die die Disziplin und Leitung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; [...]: der sei mit dem Anathema belegt.“ (DH 3064)

Wie es scheint, geht es bei der Frage nach dem Recht auf Widerstand gegen den Versuch des Papstes, die überlieferte Liturgie zu eliminieren, letztlich um das Vorhandensein einer über dem Papst stehenden Instanz, die verbindlich entscheiden kann, ob seine Maßnahmen den guten Sitten oder der offenkundigen Gerechtigkeit widersprechen oder nicht. Die Sache bedarf eingehender theologischer und kanonistischer Überlegungen.

Im Augenblick muß es darum gehen, dem Papst in aller Deutlichkeit zu widersprechen. Hier sind in besonderer Weise Bischöfe und Kardinäle gefordert. Sie müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Papst davon zu überzeugen, daß eine Form des römischen Ritus, die über Jahrhunderte hin eine authentische Ausdrucksform der *Lex orandi* war, diese Qualität nicht einfach verlieren kann; daß angesichts der vielen, zu einem beträchtlichen Teil illegitimen, von den zuständigen kirchlichen Stellen jedoch schon lange tolerierten Varianten, die Einheit der nachkonziliaren Liturgie nur noch darin besteht, nicht die überlieferte Liturgie zu sein; daß eine seriöse Überprüfung der bei der Befragung der Bischöfe erhobenen schweren Vorwürfe offenkundig nicht stattgefunden hat; und daß die verfügten Maßnahmen, die den Charakter einer Kollektivstrafe haben, sehr schädlich sind - sowohl im Blick auf die keinen Aufschub duldende Neuevangelisierung als auch die Einheit der katholischen Kirche.

C. B.

Appell eines Bischofs an Papst Franziskus

Am 11. Januar d. J. richtete Athanasius Schneider, Weihbischof der Erzdiözese der hl. Maria in Astana (Kasachstan), wegen der in Traditionis custodes und in den Responsa ad dubia verfügten Maßnahmen gegen die Feier der überlieferten Liturgie einen öffentlichen Appell an Papst Franziskus. Darin heißt es u. a.:

Während wir auf dem Synodalen Weg zur Synode über Synodalität 2023 voranschreiten, ist im mystischen Körper Christi, der Kirche, eine Wunde entstanden. Damit meinen wir natürlich den geistlichen Schmerz und die Ungerechtigkeit, die einer beträchtlichen Zahl guter Katholiken jeden Alters, Laien ebenso wie Klerikern, durch die Veröffentlichung von Traditionis Custodes durch Papst Franziskus am 16. Juli 2021 und die Responsa ad Dubia der Gottesdienstkongregation am 4. Dezember 2021 zugefügt worden sind.

Die überwiegende Mehrheit der Gläubigen, Laien und Kleriker, die dem traditionellen römischen Ritus verbunden sind, halten sich von jeder kirchenpolitischen und liturgischen Polemik fern und sie respektieren den Papst und ihre Bischöfe und beten für sie. Sie bitten nur um das Recht, weiterhin sowohl hinsichtlich der Messfeier als auch aller anderen Sakramente und Riten, voll in dem liturgischen Erbe weiterleben zu können, in dem sie und Generationen von jungen Katholiken aufgewachsen sind. Tatsächlich hat der apostolische Stuhl ihnen dieses Recht während der Pontifikate von Papst Johannes Paul II. und Papst Benedikt in einer großzügigen pastoralen Geste garantiert. [...]

Möge Papst Franziskus erkennen, daß er schlecht beraten war, und möge er pastoralen Mut, Demut und wahre Liebe für die an den Rand gedrängten Söhne und Töchter der Kirche zeigen, indem er die rechtlichen Vorgaben, wie sie in den beiden oben genannten Dokumenten enthalten sind, zurücknimmt. Dadurch würde er gewiss „die Wunden verbinden und die gebrochenen Herzen mit dem Balsam Gottes“. (Ansprache zur Eröffnung der Synode am 9. Oktober 2021) heilen. [...]

<http://www.summorum-pontificum.de/themen/tradition-und-kultur/2166-appell-von-bischof-schneider-an-franziskus.html>

Vom Elend des Synodalen Weges

Innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland steht bei der Mehrzahl der Bischöfe und dem größten Teil derer, „die zum Dienst in der Kirche bestellt sind“, weiterhin der sogenannte „Synodale Weg“ im Mittelpunkt des Interesses.

Ende September/Anfang Oktober letzten Jahres fand die Zweite Synodalversammlung mit der Ersten Lesung der Vorlagen des Präsidiums, der vier Grundtexte der Synodalforen sowie eines Teils der Handlungstexte statt.

Die Dritte Synodalversammlung ist für Anfang Februar dieses Jahres vorgesehen. Dabei sollen erstmals Texte in Zweiter Lesung beraten und möglicherweise schon endgültig beschlossen werden.

Nach der ursprünglichen Planung sollte die endgültige Beschlußfassung sämtlicher Texte bereits in diesem Jahr erfolgen, und zwar bei der Vierten Synodalversammlung vom 8. bis 10. September.

Inzwischen wurde eine fünfte Synodalversammlung für die Zeit vom 9. bis 11. März 2023 angesetzt, so daß der „Synodale Weg“ frühestens im kommenden Jahr abgeschlossen werden kann.

Die zeitliche Verlängerung des Unternehmens ändert nichts an seinem zerstörerischen Charakter. Es steht nach wie vor im Dienst der Säkularisierung der Kirche. Es stellt nicht nur die biblische Schöpfungsordnung und das christliche Menschenbild zur Disposition, sondern auch - als Voraussetzung für diesen Abbau - das katholische Offenbarungsverständnis.

Im Blick auf letzteres ist der sogenannte „Orientierungstext“, den das Präsidium unter der Überschrift „Auf dem Weg der Umkehr und der Erneuerung. Theologische Grundlagen des Synodalen Weges“, vorgelegt hat, äußerst aufschlußreich. Er soll bei der nächsten Synodalversammlung in Zweiter Lesung beraten werden und verdient allerhöchste Aufmerksamkeit. Der übernächste Beitrag wird sich mit ihm beschäftigen.

Bei der Entwicklung eines neuen Offenbarungsverständnisses kommt dem „Glaubenssinn der Gläubigen“ eine entscheidende Bedeutung zu. Um besser verstehen zu können, wie der „Synodale Weg“ versucht, diesen Glaubenssinn für seine antikatholische Agenda zu mißbrauchen, soll im folgenden Beitrag zunächst dessen genuin katholisches Verständnis erschlossen werden.

C. B.

Um das richtige Verständnis des „Glaubenssinns der Gläubigen“

Das 2. Kapitel (Artikel 9-17) der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils ist mit „Das Volk Gottes“ überschrieben. Um dessen Teilhabe am prophetischen Amt Christi geht es im 1. Abschnitt des 12. Artikels. In diesem Zusammenhang ist auch vom „Glaubenssinn der Gläubigen“, genauer: vom „übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes“ (*supernaturalis sensus fidei totius populi*) die Rede.

Hierzu heißt es: „Das heilige Gottesvolk nimmt auch teil an dem prophetischen Amt Christi, in der Verbreitung seines lebendigen Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe, in der Darbringung des Lobesopfers an Gott als Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen (vgl. *Hebr 13,15*). Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. *1 Joh 2,20.27*), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie, von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer

Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. *1 Thess 2,13*), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. *Jud 3*) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“

Demzufolge ist der Glaubenssinn - vom Lehramt geleitet und ihm folgend - auf den überlieferten Glauben ausgerichtet. Sein Merkmal ist die Übereinstimmung, nicht der Widerstreit.

Auch die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* des Zweiten Vatikanischen Konzils nimmt auf den Glaubenssinn Bezug, wenn sie im 10. Artikel im Blick auf den „der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes“ feststellt: „Voller Anhänglichkeit an ihn verharrt das ganze heilige Volk, mit seinen Hirten vereint, ständig in der Lehre und Gemeinschaft der Apostel, bei Brotbrechen und Gebet (vgl. *Apg 8,42* griech.), so daß im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und seinem Bekenntnis ein einzigartiger Einklang herrscht zwischen Vorstehern und Gläubigen.“

Um das Mißverständnis, der Glaubenssinn sei gleichsam eine Institution eigenen Rechts, abzuwehren, heißt es direkt anschließend: „Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird.“

C. B.

Der „Synodale Weg“ - im Widerstand gegen den überlieferten Glauben

Zu den vornehmsten Zielen des „Synodalen Weges“ gehört es, Frauen den Zugang zu allen kirchlichen Ämtern zu ermöglichen und das, was die katholische Kirche bisher unter der Unzucht verstanden hat, zu legitimieren oder sogar zu einer Tugend zu machen.

Dem steht jedoch in beiden Fällen das „depositum fidei“, der überlieferte Glaube, wie eine Mauer entgegen. Diese Mauer zu beseitigen, d. h. die Bedeutung des überlieferten Glaubens zu neutralisieren, ist ein zentrales Anliegen des „Orientierungstextes“, den das Synodalpräsidium vorgelegt hat. Darin geht es um nicht weniger als den Versuch, den Umfang der göttlichen Offenbarung und die Art und Weise ihrer Auslegung neu zu definieren.

Zu diesem Zweck spricht der *Orientierungstext*, der hier in der zur Zweiten Lesung vorgelegten Version herangezogen wird, von „Quellen“ und „Orten der Theologie“, deren wichtigste die Heilige Schrift und die Tradition, die Zeichen

der Zeit und der Glaubenssinn des Volkes Gottes, das Lehramt und die Theologie sind (9-10). Der Heiligen Schrift und der Tradition kommt zwar eine besondere Bedeutung zu (16), letztlich sind die genannten sechs Orte aber gleichberechtigt: Alle Orte „brauchen die wechselseitige Unterscheidung und Verbindung, die wechselseitige Bejahung und Begrenzung, die wechselseitige Erschließung und Erörterung. [...] Kein Ort kann die anderen Orte [...] ersetzen oder dominieren.“ (10)

„Die Zeichen der Zeit“

Zu den „Quellen“ im engeren Sinne gehören neben der Heiligen Schrift und der Tradition auch die „Zeichen der Zeit“. Sie werden ebenso wie Schrift und Tradition „nach den Spuren Gottes heilsam-befreiender Gegenwart befragt und ausgelegt“ und „eröffnen einen wichtigen Zugang, Gott in der Geschichte und Gegenwart der Menschen zu entdecken“ (37). Es gibt also eine weitere Offenbarungsquelle!

In diesem Zusammenhang wird auf die Artikel 4 und 7 der pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils verwiesen.

In der Tat sprechen die Konzilsväter von den „Zeichen der Zeit“, nach denen die Kirche forschen müsse und die „im Licht des Evangeliums zu deuten“ seien (Art. 4). Das Volk Gottes bemühe sich, „in den Ereignissen, Bedürfnissen und Wünschen, die es zusammen mit den übrigen Menschen unserer Zeit teilt, zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes“ seien (Art. 11).

Zu welchem Ergebnis diese überaus diffizile Unterscheidung auch immer führen mag - um eine weitere Offenbarungsquelle handelt es sich hier mit Sicherheit nicht! Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* des Zweiten Vatikanischen Konzils „die Zeichen der Zeiten“ mit keinem Wort erwähnt und in Artikel 4 betont, daß Jesus Christus „die Offenbarung erfüllt und abschließt“ und „die christliche Heilsordnung, nämlich der neue und endgültige Bund, unüberholbar“ ist, so daß vor der Wiederkunft Christi am Ende der Zeit „keine neue öffentliche Offenbarung mehr zu erwarten“ ist.

„Der Glaubenssinn der Gläubigen“

Der entscheidende Angriff auf den Stellenwert des überlieferten Glaubens erfolgt jedoch nicht durch die Erschließung der „Zeichen der Zeit“ als einer weiteren Offenbarungsquelle, sondern über ein neues Verständnis des Glaubenssinns der Gesamtheit der Gläubigen.

Der *Orientierungstext* spricht übrigens nicht wie Artikel 12 der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG) vom „übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes“, sondern überwiegend vom „Glaubenssinn der Gläubigen“.

Im Blick auf seinen Ursprung „im gemeinsamen Priestertum aller Getauften und Gefirmten“ (46) wird auf LG 12 Bezug genommen. Dabei werden der 2. und 3. Satz des 1. Abschnitts zitiert, der unbequeme 4. Satz jedoch ausgelassen. Dort heißt es nämlich, daß das Gottesvolk den Glaubenssinn „unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2,13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest[hält]“.

Da „sich im Glaubenssinn der Gläubigen immer wieder neu eine Selbstmitteilung Gottes“ ereignet, wobei „sich die Gläubigen den Wahrheitsgehalt von Schrift, Tradition oder Zeichen der Zeit aus innerer Überzeugung zu eigen“ machen (45) und in der „Wahrheit des Gewissens [...] über ein eigenständiges Erkenntnis- und Urteilsvermögen“ verfügen (49), handelt es sich letztlich um eine Institution eigenen Rechts. Daher kann er auch nicht unter der Leitung und in treuer Gefolgschaft des Lehramtes stehen. Im Gegenteil: Der Glaubenssinn der Gläubigen kann sich sogar darin zeigen, daß „eine kirchliche Lehre von einem gewichtigen Teil des Volkes Gottes trotz vieler Erläuterungen und Erklärungen nicht angeeignet wird“ (47).

Das kirchliche Lehramt auf dem Rückzug

Der große Verlierer der synodalen Neubestimmung des Umfangs und des Verständnisses der göttlichen Offenbarung ist ohne Zweifel das kirchliche Lehramt - und auch der überlieferte Glaube, welchen zu bewahren und treu auszulegen ja Aufgabe dieses Lehramtes ist.

Seine Bedeutung wird jedoch nicht nur durch den „Glaubenssinn“ geschmälert, sondern auch durch die Theologie, insbesondere die Exegese: Bei der Deutung der Bibel habe das Lehramt „die Freiheit der theologischen Forschung zu respektieren und zu nutzen“ und es sei „nicht die letzte Instanz in Detailfragen der Exegese oder in Zweifelsfragen der Anwendung“ (27).

Als seine wichtigste Aufgabe wird zwar „die authentische Verkündigung des Wortes Gottes“ genannt, wobei jedoch dem außerordentlichen Lehramt vorbehaltene irrtumslose Entscheidungen „die absolute Ausnahme“ seien und „das ordentliche Lehramt des Papstes und der einzelnen Bischöfe [...] möglichen Irrtümern nicht enthoben“ sei, „es sei denn, alle stimm[t]en im Konsens überein“ (52).

Ob es sich bei den genannten Entscheidungen des außerordentlichen Lehramts tatsächlich um „absolute Ausnahmen“ handelt, darf mit Blick auf die Konzilsgeschichte bezweifelt werden. Es ist zwar richtig, daß die Entscheidungen des ordentlichen Lehramts nicht in jedem Fall irrtumslos sein müssen. Man wird jedoch von einem hohen Gewißheitsgrad ausgehen können, wenn eine Glaubenslehre, die vom ordentlichen Lehramt des Papstes als endgültig vorgelegt wird, bereits fester Bestandteil der beständigen Lehre der Kirche ist (vgl. Leo Scheffczyk: Grundlagen des Dogmas. Einleitung in die Dogmatik, Aachen 1997, S. 123-125).

Was die Marginalisierung des kirchlichen Lehramts konkret bedeutet, zeigt ein Blick in den Handlungstext „Frauen im sakramentalen Amt“ des Synodalforums III, der der Dritten Synodalversammlung zur Ersten Lesung vorliegt. Darin wird die beständige und von Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vom 22. Mai 1994 als endgültig vorgelegte Lehre, „daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden“, unter Berufung auf den „Glaubenssinn“ ausdrücklich in Frage gestellt: „In der Kontroverse um diese Frage sollte nachdenklich stimmen, dass eine große Zahl von Christgläubigen die Rezeption der Annahme, nur ein Mann könne aufgrund seiner natürlichen Ähnlichkeit mit Jesus der eucharistischen Liturgie vorstehen, verweigert. Der ‚sensus fidelium‘ (‚Glaubenssinn der Gläubigen‘ im Sinne von Lumen gentium 12) kann nach Lehre des 2. Vatikanischen Konzils nicht irren.“

Verheerende Folgen

Durch das Verständnis des „Glaubenssinns“ im Sinne einer autonomen und mit einem Vetorecht ausgestatteten Instanz werden dem überlieferten Glauben nunmehr enge Grenzen gesetzt.

Damit ist aber über diesen „Glaubenssinn“, in dem der *Orientierungstext* - in diametralem Gegensatz zu den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils - einen gegenüber dem kirchlichen Lehramt gleichberechtigten Gegenspieler sieht, noch nicht alles gesagt.

Die Frage, inwieweit es sich bei den Gläubigen um solche handeln muß, die im Blick auf ihre persönliche Glaubenseinstellung in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, wird im *Orientierungstext* überhaupt nicht gestellt. De facto wird sie dahingehend beantwortet, daß auch dissidente Gläubige bei der Ermittlung des Glaubenssinns zu berücksichtigen sind. Wäre das nicht der Fall, könnte es einen Konflikt des Glaubenssinns mit dem kirchlichen Lehramt und dem überlieferten Glauben überhaupt nicht geben.

Daher ist davon auszugehen, daß mit den „Gläubigen“ alle gemeint sind, die formell zur katholischen Kirche gehören (z.B. indem sie Kirchensteuer zahlen) - ungeachtet ihres tatsächlichen Verhältnisses zum Glauben der Kirche.

Die Folgen sind geradezu verheerend: Alles ist jetzt dem Wechselspiel sich ändernder Meinungen ausgesetzt. Das betrifft auch die Glaubenswahrheiten. Es ist offensichtlich, daß es unter dieser Voraussetzung kein überzeitlich geltendes Glaubensbekenntnis mehr geben kann, ebenso wenig einen endgültig verbindlichen Moralkodex.

Der „Synodale Weg“ hat also sein Ziel erreicht: die Umwandlung der katholischen Kirche in eine offene Weltanschauungsgemeinschaft. Der liberale Protestantismus läßt grüßen!

Es ist davon auszugehen, daß auch ein Teil der Bischöfe dem *Orientierungstext* und dem darin propagierten Abfall vom Glauben der Kirche zustimmen wird - und man darf gespannt sein, was Papst Franziskus dazu sagen wird.

C. B.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Spende:

Deutschland	Sparkasse Passau IBAN: DE87 7405 0000 0009 0890 46 SWIFT-BIC: BYLADEM 1PAS (Konto-Nr.: 90 89 046, BLZ: 740.500.00)
International	IBAN: DE87 7405 0000 0009 0890 46 SWIFT-BIC: BYLADEM 1PAS
Österreich	Sparkasse Salzburg IBAN: AT84 2040 4000 4043 3674 SWIFT-BIC: SBGSAT2SXXX (Konto-Nr.: 000 404 336 74, BLZ 204 04)
Schweiz	Aargauische Kantonalbank in Laufenburg IBAN: CH42 0076 1016 1045 5484 6 Universalkonto: CHF 0161.0455.4846

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15. 01. 2022

Quantum potes, tantum aude.

Was du kannst, das sollst du wagen!

Vers aus der Fronleichnamsequenz Lauda Sion des hl. Thomas von Aquin